

Einen entscheidenden Einschnitt in das Gemeindeleben bedeutete der Weggang Frankels, der 1854 Direktor des jüdisch-theologischen Seminars in Breslau wurde. Seinen Platz nahm der aus einer alteingesessenen Dresdner jüdischen Familie stammende Religionslehrer und stellvertretende Rabbiner Dr. Wolf Landau ein. 1861 verstarb der Gemeindevorsteher Dr. Bernhard Beer. 1862 wurde der Advokat Emil Lehmann zum Gemeindeverordneten gewählt, er setzte die öffentliche Vertretung der Gemeinde wirksam fort (1865 bis 1883 als Stadtverordneter und 1875 bis 1880 als Landtagsabgeordneter).²⁵⁾

Um das 25jährige Synagogenjubiläum 1865 gruppierte sich eine Reihe weiterer bedeutender Neuerungen des inneren Lebens der Gemeinde: 1864 wurde die neue Synagogenordnung angenommen, 1865 eine Religionsschule neben der existierenden Elementarschule eröffnet. Der Bau eines Schulhauses wurde geplant. 1867 folgte die Einweihung des neuen Friedhofs in der Trinitatisstraße auf gemeindeeigenem Boden. Die Arbeit an einer neuen Steuerordnung begann. Herausragend aus den rituellen Veränderungen sorgten die Einführung deutscher Lieder im Gottesdienst (1867) und die Einweihung einer Orgel (1870) für Aufsehen.²⁶⁾

Gleichlaufend mit diesem inneren Formierungsprozeß wurde das Bemühen weitergeführt, den Platz der jüdischen Bürger Sachsens und ihrer Religionsgemeinde rechtswirksam zu sichern. Dabei wurde besonders auf Initiative E. Lehmanns die Petitionsmöglichkeit als Hauptmittel genutzt (z. B. 1861, 1863, 1867), häufig gemeinsam mit der Leipziger Gemeinde.²⁷⁾ Die Petitionsforderungen betrafen die Aufhebung gesetzlicher Ehebeschränkungen, wie das Verbot von Mischehen und die Schwierigkeiten bei der Heirat von ausländischen Partnern, sowie den endgültigen Wegfall des Judeneides in Gerichtsfällen. Drittens verlangten sie die definitive gesetzliche Festlegung der »bürgerlichen und staatsbürgerlichen Gleichstellung der israelitischen Glaubensgenossen« und den verfassungsmäßigen Schutz dieser Festlegungen. Die Staatsbürgerschaft war besonders durch die Vorläufigkeitsformulierung des Gesetzes vom 12. 5. 1851 und den § 51 des Sächsischen bürgerlichen Gesetzbuches von 1863, der festlegte, daß die »Verschiedenheit der Religion und des Standes in der Regel keine Verschiedenheit der bürgerlichen Rechte«²⁸⁾ begründete, in Frage gestellt.

Nach Eintritt Sachsens in den Norddeutschen Bund 1866 erfolgte zwei Jahre später eine Verfassungsnovellierung (3. 12. 1868), mit der die Festschreibung der Emanzipationsgesetzgebung eingeleitet wurde. Im Artikel II wurde verfügt: »Der § 33 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 wird aufgehoben. An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: »Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Glaubensbekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf das religiöse Bekenntnis keinen Abbruch thun.«²⁹⁾ Die dazu verabschiedete Verordnung vom 12. 8. 1869³⁰⁾ definierte zur Vermeidung von Mißverständnissen exakt, welche bisherigen gesetzlichen Regelungen nunmehr aufgehoben waren. Das betraf alle im Gesetz von 1838 enthaltenen Einschränkungen, die Aufenthaltsbeschränkung für inländische Juden auf Dresden und Leipzig, die für ausländische Juden generell und deren Begrenzung beim Erwerb des Untertanenrechts sowie die Regelungen der Städteordnung von 1832 in bezug auf die Wahl in Gemeindeämter. Die Verkündung der gewerblichen Gleichberechtigung erfolgte am 16. 9. 1869 mit Annahme der »Verordnung, die Ausführung der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund betreffend«.³¹⁾